

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 28 (2015)
Heft: 1-2

Artikel: Wenn die Schule brennt
Autor: Bösch, Ivo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die Schule brennt

Nulltoleranz ist im Brandschutz nicht möglich. Gelockerte Vorschriften seit Anfang Jahr nehmen mehr Sachschaden in Kauf, erleichtern den Architekten dafür vieles.

Text:
Ivo Bösch

Architekt Markus Walser staunte. Sein Büro Nord hatte einen Wettbewerb für ein Schulhaus in Muttenz gewonnen. Der Brandschutz war noch nicht gelöst, und der Gang zur Gebäudeversicherung brachte eine freudige Überraschung: neue Brandschutzvorschriften ab 2015. In Walsers Fall gilt das Geschoss als Brandabschnitt, nicht mehr das einzelne Klassenzimmer. Es tönt unscheinbar in den Vorschriften: «Dem Schulbetrieb dienende und zuordenbare Nutzungen können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.» Klassenzimmer, Gruppenräume, Lehrerzimmer und Putzräume – alles eine Nutzungseinheit. Weil Schüler und Lehrer auch über einen zweiten Raum, hier über den Erschliessungsraum, zu den Treppenhäusern fliehen dürfen, kann die Schule die Erschliessung nun möblieren und als Schulraum nutzen, ohne Brandmelder zu montieren. Die Bedingung: Jeder Raum braucht eine Tür in den Erschliessungsraum. Und die Treppenhäuser müssen geschlossen sein: Wenn es brennt, schliessen sich in Muttenz Schiebetore, die mit einer Fluchttür ausgestattet sind. Zwischen Gruppenraum, Klassenzimmer und Erschliessung müssen die Architektinnen keine teuren Feuerschutzgläser mehr einbauen, normale Gläser und Türen genügen. Zusammengefasst: In Sachen Brandschutz hat es Architekt Walser in Muttenz mit grossen Erleichterungen zu tun, auch weil das Schulhaus nicht höher als elf Meter ist und zur neuen Gebäudekategorie mit geringer Höhe zählt. Walser kommt zum Schluss: «Es lohnt sich, die neuen Vorschriften zu studieren.» Denn sie bieten Spielräume. Die Grundrisse werden sich verändern.

Harte Diskussionen

Vorschriften lockern in einer Zeit der Nulltoleranz? Brandschutz ist Kantonssache, erst 2003 haben sich alle Kantone zu gemeinsamen Vorschriften durchgerungen. Sie wirken, bundesgerichtlich bestätigt, wie Bundesgesetze. Die 26 Regierungsräte, genauer Baudirektoren, trafen sich 2010 in der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse und gaben der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) den Auftrag, die Vorschriften zu überarbeiten. Die Bedingung: Es darf in der Schweiz nicht mehr Brandtote geben – zurzeit sind es jährlich 3,6 Tote pro Million Einwohner. Doch die Kantonsoberen sind – das ist wichtig – bereit, mehr Sachschäden in Kauf zu nehmen, wenn dafür die Kosten für den Brandschutz sinken. Man befahl also den Gebäudeversicherungen, ihre eigenen Regeln, die Brände verhüten sollen, zu lockern. 124 Sitzungen, darunter auch zweitägige, in sechs Arbeitsgruppen und 25 Sitzungen im Projektausschuss hat René Stüdle koordiniert. Der Projektleiter der VKF zählte auch 4318 Anträge, die während der technischen Konsultation eingingen, der Anhörung der Interessengruppen zu den neuen Vorschriften. Das ging nicht reibungslos. Besonders in der Arbeitsgruppe «Baulicher

Brandschutz» sei mit harten Bandagen gekämpft worden. Es gibt bewahrende Brandschützer («warum ohne Not Vorschriften lockern?») und liberale Brandschützer («weil wir vernünftige Regeln brauchen»). Im September 2014 bekannten sich die 22 Baudirektoren und 4 Baudirektorinnen einstimmig zum neuen Regelwerk, ein Verhältnis von 18 zu 8 wäre mindestens nötig gewesen.

Kleine Bauten ohne Vorschriften

Einer der Väter der neuen Vorschriften ist Marco Sgier. Der oberste Feuerpolizist des Kantons Graubünden zählt zu den Liberalen. Gerne erklärt er sein Paradebeispiel: Von einem Punkt im Raum durfte nach alter Vorschrift ein Fluchtweg 20 Meter lang sein. Wenn derselbe Raum eine zweite Tür hat, konnte der Fluchtweg vom gleichen Punkt aus 35 Meter lang sein. «Wie erkläre ich das einem Architekten plausibel?», fragt Sgier. Kam dazu, dass jeder Kanton den Artikel verschieden auslegte. Im einen Kanton konnte der Architekt die zweite neben die erste Tür setzen, im andern musste die zweite Tür möglichst weit von der ersten entfernt sein.

Marco Sgiers zweites Beispiel ist eine Spenglerei. Man stelle sich einen Betrieb vor mit Werkstatt, Lager, Büro, im Obergeschoss vielleicht noch eine Wohnung. Jede Nutzung sei ein Brandabschnitt gewesen. Doch die Brandschutztüren seien immer alle offen, so seine zwanzigjährige Erfahrung. Und eine Analyse von Bränden habe gezeigt: Entscheidender sei die Alarmierung und Geschwindigkeit der Feuerwehr. Schafft sie es nicht, innert 15 Minuten vor Ort zu sein, dann verursache der Brand einen Totalschaden, mit oder ohne Brandschutztür.

Diese zwei Beispiele gibt es seit 1. Januar nicht mehr. Erstens gilt eine Fluchtweglänge von 35 Metern, nur noch bei wenigen Nutzungen wie Kinderkrippen liegt sie bei 20 Metern. Berechnungen haben gezeigt, dass es auf die paar Sekunden bei einem längeren Fluchtweg nicht ankommt. Viel wichtiger ist der Zeitpunkt, zu dem die Personen zu fliehen beginnen. Und wie das Beispiel Muttenz zeigt, können Fluchtwege auch durch die Nutzungseinheit führen. Das bringt Erleichterung auch für den Bürobau, in Labors, Werkstätten und Lagern. Neu sind Brandabschnitte 3600 Quadratmeter gross, bisher waren es 2400 Quadratmeter, und die Anzahl Treppenhäuser bei grossen Bauten reduziert sich. Ab zwei Treppenhäusern ist neu die Fluchtweglänge massgebend statt die Geschossfläche.

Zweitens hat die VKF die Gebäudekategorie vereinfacht. Es gibt nur noch drei, die abhängig von der Höhe sind, und es gibt neu «Gebäude mit geringen Abmessungen»: höchstens zwei Geschosse über Terrain, eines unter Terrain, die gesamte Geschossfläche nicht grösser als 600 Quadratmeter, keine Kinderkrippe, keine schlafenden Personen mit Ausnahme einer Wohnung, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss. Wenn die Fluchtweglänge eingehalten wird, sind keine Brandschutzmassnahmen mehr nötig. Das ist eine kleine Revolution, von der die kleinen und mittlere Betriebe wie die Spenglerei profitieren.



- Brandschutzkonzept**
 Schule Gröden Muttenz,
 2. Obergeschoss
 (Gemeindeversammlung
 muss das Vorprojekt noch
 genehmigen).
 Plan: Nord Architekten
- Brandabschnitts-
bildende Wände EI 60/
Abschlüsse EI 30
 - Fluchttreppenhaus
 - Notbeleuchtung
 - ➔ Fluchtweg
 - Brandschiebetüre EI 30,
brandfallgesteuertes
Schliessen
 - Brandfallgesteuertes
Schliessen



Jeder Brandschützer möchte «null Brandtote» und alle Versicherungen, auch die Zwangsversicherer mit Monopol, wollen ihre Schäden tief halten. Bleibt also die Politik, die gegensteuern kann. Schnell ist man bei der Frage nach dem Wert eines Menschenlebens. Totale Sicherheit ist technisch nicht möglich, und die Ressourcen sind beschränkt. «Die Schäden wegen Brand sinken seit Jahren, die Elementarschäden steigen», sagt ETH-Professor Mario Fontana. Man müsse sich genau überlegen, wohin das Geld fliesse. Sein Institut für Baustatik und Konstruktion hat im Auftrag der VKF die Studie «Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz» verfasst. Die ETH mache neuerdings die Brandschutzvorschriften, ist ihm vorgeworfen worden. Nur Entscheidungshilfen habe er gegeben, entgegnet Fontana. Zum Beispiel bei der Frage, ob Rauchmelder in Wohnungen vorgeschrieben werden sollen. Sein Institut kam zum Schluss, es koste die Gesellschaft zu viel. Für zusätzliche Sicherheit steige der Aufwand exponentiell. Es liest sich brutal in der Studie: «Die Grenzkosten zur Rettung einer zusätzlichen Person betragen im Mittelwert 14,3 Millionen Franken.»

Die neuen Vorschriften sehen zwei Bewilligungskonzepte vor. Das eine ist der Standard. Der Dienst nach Vorschrift betrifft etwa neunzig Prozent der Bauten. Bauherren können aber auch ein objektbezogenes Konzept einreichen, gedacht für komplexe Bauten. Neu muss die

Feuerpolizei diese Nachweisverfahren zulassen, die von Spezialisten begleitet werden. Das Ziel ist, den baulichen Brandschutz durch organisatorische und technische Massnahmen zu reduzieren. «Die Anforderungen an die Planer werden steigen», prophezeit Fontana. Der Architekt muss mit einem fertigen Konzept antraben, die Feuerpolizei segnet es ab. Machen die Planer zu viel für den Brandschutz, reklamiert der Beamte nicht.

Auch Verschärfungen

Waren die alten Vorschriften zu streng? Marco Sgier hat sich die Mühe gemacht und die Protokolle der letzten Revision gelesen. Viele «unvernünftige» Vorschriften sind damals geblieben, weil man wollte, dass alle Kantone mitmachen. Es war ein Kompromisswerk. Die neuen Vorschriften bringen viele Erleichterungen, wie zum Beispiel auch reduzierte Brandschutzabstände zwischen Bauten oder neue Treppen- und Türbreiten. Aber es gibt auch Verschärfungen, zum Beispiel bei Wohngruppen in Altersheimen, bei Beherbergungsbetrieben über drei Geschosse oder bei Kinderkrippen. Wie sagte der Architekt Markus Walser? Es lohnt sich, die Vorschriften zu studieren. Es sind, wie früher, zwei kleine Ordner, die übrigens auch online kostenlos einsehbar sind. Und die Feuerversicherungen haben, auch das eine Neuerung, das Ausbildungsprogramm massiv ausgebaut. ●

INGOLD
 BAUMKULTUR

VORGESCHNITTEN
AM LAUFMETER

SICHTSCHUTZ PER SOFORT

AUS SCHWEIZER BODEN

UMGEHENDE
GARTENARCHITEKTONISCHE
INTERVENTION

FERTIGHECKEN.CH

Ingold Baumschulen AG, CH-4922 Bützberg
 T+41 62 958 60 50, www.ingold-baumkultur.ch